

von mehr als 6,01 müssen zusätzlich zu den im Abs. 1 geforderten Bremsanlagen mit einer Motorbremse oder mit einer in der Bremswirkung gleichartigen Vorrichtung ausgerüstet sein.

(6) Die Betriebsbremse von Kraftfahrzeugen, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, kann eine elektrische Widerstands- oder Kurzschlußbremse sein. Die Bremsflächen brauchen nicht unmittelbar auf die Räder zu wirken.

(7) Traktoren und selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitskraftfahrzeuge müssen eine Betriebsbremsanlage und eine Feststellbremsanlage besitzen; diese können mit Ausnahme der Betätigungseinrichtungen gemeinsame Teile aufweisen. Bei einer Störung an der Betriebsbremsanlage muß das Fahrzeug vom Fahrersitz aus zum Stillstand gebracht werden können. Die Betriebsbremsanlage muß mindestens auf die Räder einer Achse wirken. Betriebsbremsanlagen, die zur Unterstützung des Lenkens als Einzelradbremse ausgerüstet sind, müssen beim Befahren von öffentlichen Straßen so gekuppelt sein, daß eine gleichmäßige Bremswirkung gewährleistet ist. Die Verbindung von Druckluftbremsanlagen an Traktoren oder selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitskraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 km/h zum Anhänger muß nach der Ein- oder Mehrleitungsbauart ausgeführt sein.

(8) Landwirtschaftliche Anhänger mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 km/h müssen eine Betriebsbremsanlage und eine Feststellbremsanlage haben. Bis zu einer Gesamtmasse von 1,5 t ist keine Betriebsbremsanlage erforderlich. Auflaufbremsanlagen sind zulässig, wenn die Gesamtmasse 6,01 nicht überschreitet.

(9) Von Kraftfahrzeugen mitgeführte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 25 km/h müssen eine Betriebs- und eine Feststellbremsanlage haben. Bis zu einer Gesamtmasse von 3,0 t ist eine Betriebs- oder eine Feststellbremsanlage erforderlich. Auflaufbremsanlagen sind zulässig, wenn die Gesamtmasse 8,01 nicht überschreitet. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die nur im Fahren Arbeit verrichten können und deren Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h begrenzt ist, brauchen nicht mit einer Bremsanlage ausgerüstet zu sein.

(10) Auf Nutzkraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und mehrachsigen Anhängern sind mindestens zwei Vorlegekeile griffbereit mitzuführen.

(11) Beim Mitführen von Anhängern müssen die Bremsanlagen so aufeinander abgestimmt sein, daß Wirkungen der Betriebsbremsanlagen angemessen verteilt sind, insbesondere muß der Verband Zugfahrzeug und Anhänger so stabil bleiben, daß kein Ausbrechen aus der Fahrspur erfolgt.

§12

Bremswerte und Bremsprüfungen

(1) Die im §11 beschriebenen Bremsanlagen müssen den Fahrzeugführer in die Lage versetzen, mit seinem Kraftfahrzeug, auch bei mitgeführtem Anhänger, folgenden in Abhängigkeit von der Ausgangsgeschwindigkeit v(km/h) gegebenen Bremsweg s(m) nicht zu überschreiten:

- a) Krafträder und von diesen abgeleitete mehrspurige Kraftfahrzeuge, besetzt mit Fahrer

Vorderradbremse $s \leq \frac{v^2}{100}$

Bremsweg bei v = 40 km/h $s \leq 16,0$ m

Hinterradbremse $s \leq \frac{v^2}{80}$

Bremsweg bei v = 40 km/h $s \leq 20,0$ m

alle Bremsen gemeinsam $s \leq \frac{v^2}{130}$

Bremsweg bei v = 40 km/h $s \leq 12,3$ m

- b) Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen — außer Fahrersitz — und von diesen abgeleitete Kraftfahrzeuge $s \leq 0,10 v + \frac{v^2}{150}$

Bremsweg bei v = 40 km/h $s \leq 14,7$ m

- c) Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen — außer Fahrersitz — $s \leq 0,15 v - \frac{v^2}{130}$

Bremsweg bei v = 40 km/h $s \leq 18,3$ m

- d) Kraftfahrzeuge außer den in Buchst. a, b, c und e genannten $s \leq 0,15 v - \frac{v^2}{110}$

Bremsweg bei v = 40 km/h $s \leq 20,0$ m

- e) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h $s \leq \frac{v^2}{65}$

Bei Kontrollmessungen und Bremsproben darf das bis zur zulässigen Gesamtmasse beladene Kraftfahrzeug, auch mit Anhänger, höchstens die vorstehend aufgeführten Bremswege aufweisen, wenn es auf ebener und normal griffiger Fahrbahn abgebremst wird.

(2) Die Feststellbremsanlage muß das bis zur zulässigen Gesamtmasse beladene Fahrzeug an einer Steigung von 18 % vorwärts und rückwärts im Stillstand halten. Bei Kraftfahrzeugen, die zum Mitführen von Anhängern zugelassen sind, muß die Feststellbremse des Zugfahrzeugs die untereinander verbundenen Fahrzeuge bei zulässiger Gesamtmasse des Zuges an einer Steigung von 12 % vorwärts und rückwärts halten.

IV.

Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen

§13

Elektrische Einrichtungen

(1) Elektrische Einrichtungen sind so anzuordnen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen außerhalb des Verbrennungsraumes der Antriebsmaschine hervorrufen können.

(2) Erzeugungs-, Speicher-, Verbrauchs- und Schaltgeräte für Elektroenergie, ausgenommen Meßeinrichtungen für Kraftstoffbehälter, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kraftstoffbehältern und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Kraftstoffe angeordnet werden.

(3) Alle von der Energiequelle ausgehenden Stromkreise, die im Dauerbetrieb genutzt werden können, sind einpolig abzusichern. Die einpolige oder getrennte Absicherung kann entfallen, wenn die elektrischen Leitungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften⁴ verlegt bzw. abgesichert sind. Ist eine Absicherung vorhanden, müssen mindestens die Stromkreise für das Abblendlicht einzeln und jede Schlußleuchte einzeln abgesichert sein.

(4) In Fahrzeugen, in denen Batterien mit einer Kapazität von mehr als 84 Ah (gemessen bei einer 20stündigen Entladezeit) verwendet werden, muß die gesamte elektrische Anlage — außer Parkleuchten, der elektrisch angetriebenen Uhr, der Leitung zwischen Batterie und Batterie Hauptschalter und der Steuerleitung des elektrisch betätigten Batterie Hauptschalters — durch einen Hauptschalter abschaltbar sein, soweit nicht Schalter Verwendung finden, die nach Betätigung zwangsläufig abschalten.

⁴ Z. Z. gilt die TGL 5003 — Elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge.